

versagen können, er, der Holzhacker nämlich, wäre der Versuchung gewiss nicht unterlegen. Aber siehe! bald kommt die Versuchung an ihn heran, er soll seine eigene Neugierde bezähmen, doch der gute Holzhacker unterliegt ganz jämmerlich. Drum verurtheile Niemanden ob eines gemachten Fehltrittes, eher, als Du meinst, kann Dir Aehnliches passieren. — Das die Moral des sehr guten Lustspiels. *S e c h s m ä n n l i c h e R o l l e n.* (Siehe Quartalschr. Jahrg. 1899, I. Heft. S. 88.)

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Damnificatio.**) Zelosus, ein braver Bürger, ärgert sich schon jahrelang über eine Venusstatue, die in einem Park aufgestellt ist. Seine Kinder machen Bemerkungen, aus denen er den schlechten Einfluss dieser Statue abnimmt. In einer Nacht geht er in den Park und zertrümmert diese Figur. Der Thäter wird ausgeforscht, verurtheilt und soll den Schaden ersehen. Zelosus war früher bei der Gemeinde bedienstet und borgte sich mit Erlaubnis seines Chef eine Summe aus der Cassa, ohne dieses Geld in die Bücher einzutragen. Der Bürgermeister starb unterdessen. Gut, denkt er sich, wenn ich dieses Strafgeld zahlen muss, dann behalte ich das, was ich geborgt. Gedacht, gethan! Um sein Gewissen zu beruhigen, fragt er einen Priester. Dieser antwortet:

- 1^o. Diese Statue zu zerstören hatten Sie kein Recht.
- 2^o. Sie sind verurtheilt, Sie müssen zahlen.
- 3^o. Das geborgte Geld clamat ad dominum; also sind Sie verpflichtet, zu ersätzen, auch das geborgte Geld.

Zelosus ist damit nicht zufrieden. Bei einer Wallfahrt legt er diesen Fall einem fremden Beichtvater vor. Dieser denkt einige Augenblicke nach und antwortet:

Fürs erste hatte die Gemeinde kein Recht, eine so scheußliche Statue aufzustellen.

Fürs zweite hatte sie die Pflicht, solch Angernis erregende Figuren selbst wegzuschaffen.

Fürs dritte hat man alles bei der Gemeinde versucht und nichts erreicht; mithin danken Sie Gott, dass diese Figur endlich einmal beseitigt ist. Gezahlt haben Sie, das lässt sich nicht mehr ändern; behalten Sie aber dafür ruhig das betreffende Geld, da es dem Strafausmaß ja gleichkommt. Jetzt ist Zelosus zufrieden.

Lösung: Um den vorliegenden Fall zu lösen, sind eigentlich die beiden in ihrem Endergebnis sich entgegenstehenden Entscheidungen zu prüfen. Doch lässt sich vorher wohl eine directe Lösung auf anderem Wege erzielen, indem wir des näheren eingehen auf die Wurzeln der Restitutionspflicht und zusehen, ob irgend eine dieser Wurzeln im vorliegenden Falle sich findet oder nicht. Die Prüfung der beiden sich entgegenstehenden Entscheidungen soll dann nachfolgen.

Da es sich hier nur um die Anstiftung eines Schadens handelt, nicht um Bereicherung aus fremdem Gute, so kann eine Restitutions-

pflicht nur erwachsen entweder aus theologischer Schuld, oder aus bloß juridischer Schuld in Verbindung mit der daraufhin erfolgten richterlichen Verurtheilung. Einen anderen Titel oder eine andere Wurzel der Restitutionspflicht gibt es nicht. Die theologische Schuld, welche eine Restitutionspflicht begründet, muss eine theologische Schuld im vollen Sinne des Wortes sein, d. h. eine mit voller Überlegung, mit Wissen und Willen als unerlaubt oder sündhaft vollzogene Verlezung fremden Rechtes oder fremden Eigentums. Der heilige Alphons sagt lib. 3 n. 550: „Quaeritur ex quali culpa oriatur obligatio gravis restitutionis in delictis. Respondetur, oriiri tantum ex culpa lata, con juncta cum culpa gravi theologica.“ Für diese Antwort führt er eine ganze Reihe von Theologen an, ohne nur einer anderen Meinung in dieser Frage zu gedenken. Mit Rücksicht auf diejenigen allerdings möglichen Fälle, wo wegen irrgen Urtheils subjective Schuld und objective Schuld nicht gleichmäßig sind, kann man statt culpa gravis theologica genauer noch sagen: requiritur culpa theologica subjective perfecta et objective saltem gravis. Augenscheinlich aber liegt bei unserem Jesu eine solche perfecta culpa theologica nicht vor. Derselbe hat im Gegentheil mit dem Bewusstsein, eine gute und lobenswerte Handlung zu verrichten, jene ärgerliche Statue zerstört. Es ist daher zweifellos, dass Jesu aus sich, wenn wir von seiner richterlichen Verurtheilung absehen, zu einem Schadenersatz nicht gehalten ist.

Der zweite Titel oder die zweite Wurzel einer Pflicht zum Schadenersatz ist ein rechtmäßig gefällter Urtheilspruch, der sich auf erwiesene juridische Schuld stützt. Ein derartiger Urtheilspruch ist rechtmäßig, auch wenn die Schuld eine bloß juridische ist, d. h. ohne theologische Schuld. Liegt dieser Fall bei Jesu vor?

Auf den ersten Blick müssen wir sagen: Ja. Gesetzlich ist es ohne Zweifel nicht gestattet, eine fremde Statue zu zerstören, wie Jesu es gethan hat. Die Verurtheilung ist also gesetzmäßig erfolgt; der Thatbestand war genau der, auf welchen der Richter sein Urtheil gegründet hat.

Dennoch dürften bei näherem Zusehen sich Bedenken gegen die Gerechtigkeit des Urtheilspruches erheben lassen, und gegen die Gerechtigkeit des Gesetzes, wenn es wirklich unseren Fall umfassen will. Das Gesetz im allgemeinen verbietet die Verlezung fremden Gutes, will also dem Eigenthum festen Schutz gewähren: als solches ist es gerecht und nothwendig. Allein in unserem Falle würde es zum Schutz der Lüderlichkeit und der Verführung, zum Schutz öffentlichen Aergernisses und Seelenmordes — und nach dieser Seite hin ist es unmoralisch und ungerecht. Unzweifelhaft war es Pflicht der Behörde, die Aergernis erregende Statue zu entfernen, und dieselbe eher in Stücke zu zerschlagen als öffentlich ausgestellt zu lassen. Wohl war es nicht geradezu die Pflicht, die Statue zu vernichten;

es genügte, das Unanständige durch Verhüllung und Verbesserung zu entfernen. Da die Behörde aber trotz gemachter Vorstellungen sich dazu nicht anschickte, so dürfte es schwer sein, noch ein Verbot zu rechtfertigen oder rechtmäßig zu nennen, welches jemand abhalten wollte, gewissermaßen aus Nothwehr einen Gegenstand wegzuschaffen, der unzähligen Besuchern zum Angernis gereicht und so gleichsam einen Angriff auf ihre Unschuld und das Leben ihrer Seelen macht. Einen Angriff auf die Unschuld und Reuehaftigkeit seitens eines frechen Burschen darf ich von dem Angegriffenen abwehren, auch mit etwaiger Verlezung des frechen Angreifers; sollte etwas Ahnliches rechtmäßig verhindert werden dürfen, wenn es sich um die Abwehr eines Angriffes handelt, den eine lästerne Statue auf Biele macht?

Allerdings wird hier vorausgesetzt, dass die Statue aufgestellt war in einem öffentlichen, der Gemeinde zugehörigen oder unterstellten Parke. Wenn das nicht wäre, sondern es sich um nicht öffentliche Aufstellung in Privatanlagen handelte, dann könnte von einem Angriff auf die öffentliche Sittlichkeit durch Aufstellung der Statue nicht die Rede sein: Fremde sind nicht berechtigt, Anderer Privatanlagen zu besuchen, und wenn ihnen das in unserem Falle erlaubt würde, so dürften sie des eigenen Gewissens halber diese Erlaubnis nicht gebrauchen, falls Sittlichkeit und Anstand von dem Eigenthümer so schamlos verlegt würden. Da aber der vorgelegte Fall es hinlänglich anzudeuten scheint, dass die in Frage kommende, wirkliche oder fingierte Handlung an öffentlichem Platze und an einem auf Gemeinkosten hergerichteten Ornamente geschah: so braucht hier auf eine andere Voraussetzung, etwaige Verlezung und Schädigung gegen einen Privateigenthümer, nicht eingegangen zu werden.

Gegen die zu Gunsten des Beloßus gemachten Erörterungen könnte vielleicht jemand die in einer ähnlich scheinenden Frage vom heiligen Officium erlassene Antwort geltend machen, welche den 20. August 1778 und wiederum den 8. Jänner 1851 gegeben wurde. Es handelte sich um das Verhalten der Christen in heidnischen Ländern, im Falle, dass sie ein Grundstück läufig erworben hätten, auf dem sich Gözenbilder und Pagoden befänden. Das heilige Officium antwortete,¹⁾ dass die Christen, wenn solche abergläubische Dinge in ihr Privateigenthum übergegangen seien, dieselben zerstören müssten; „si vero idola ac oratoria hujusmodi, quamvis in privatorum territoriis constituta, publici juris ac sub principiis potestate sunt, tunc non licet christianis ea tollere ac destruere; et potius abstineant ab iis territoriis emendis.“ Damit scheint die Zerstörung derartiger nicht ins Privateigenthum des Zerstörers übergegangener Dinge als Ungerechtigkeit bezeichnet; also auch wohl in unserem Falle. — Ich antworte: Abgesehen davon, dass hier weder ein un-

¹⁾ S. Collectanea S. Congr. de Prop. Fide n. 1748 u. 1771.

fehlbares, noch ein allgemeines Decret vorliegt, darf sehr wohl die Gleichheit mit unserem Falle bestritten werden. Ein Gözenbild oder eine Pagode ist nicht ein Gegenstand, der so gewaltsam jemanden zum Gözendiffert anreizt, wie eine lüsterne Statue zur Sinnlichkeit: auf diese Anreizung aber wurde das Hauptgewicht gelegt. Mithin ist die Berufung auf jene römische Entscheidung unwirksam.

Die Prüfung der Gründe für die beiden im Gewissensfall selber erzählten Entscheidungen der verschiedenen Priester ist nach dem Gesagten leicht. Die Gründe der zweiten Entscheidung sind meistens als berechtigt anerkannt worden, wenigstens insofern es sich um die Nicht-Verpflichtung des Zelosus zum Schadenersatz handelt, auch nicht nach dem richterlichen Strafurtheil; sie waren nur mangelhaft entwickelt und bedurften einer näheren Erläuterung, um das Freischein von Ersatzpflicht klarer darzuthun.

Allein alles Bedenken ist noch nicht gehoben. Zelosus hat nämlich, nothgedrungen, den Ersatz wirklich geleistet, weil er der Zahlung der richterlich festgesetzten Summe sich nicht entziehen konnte. Er greift aber nach geschehener Zahlung zur geheimen Schadloshaltung durch Nicht-Einzahlung einer zweifelosen Schuld. Dagegen lässt sich ein doppeltes Bedenken erheben: 1. Zur geheimen Schadloshaltung oder Compensation wird insgemein Sicherheit des Anspruches erforderlich, nicht bloße Probabilität; hier aber dürfte es schwer halten, zu behaupten, die obigen Ausführungen ergäben eine völlige Sicherheit für Zelosus, dass er Anspruch habe von jedem Schadenersatz frei zu bleiben, vielmehr möchte es genug sein, jenen bei-gebrachten Gründen eine so erhebliche Probabilität zuzuerkennen, dass sie als praktische Norm dienen können, um nicht zahlen zu müssen. 2. Es ist nicht einleuchtend, dass demselben Rechtssubjecte gegenüber die gemachte Zahlung ungebürlich war, gegen welches die Compensation durch Nicht-Zahlung der bestehenden Schuld geübt wird; mit andern Worten, es scheint fraglich, ob Zelosus demjenigen Rechtssubject gegenüber, welchem er die Zahlung zu leisten gezwungen wurde, die Forderung auf Herausgabe einer objektiv ungerecht entgegengenommenen Zahlung hat. Man kann nämlich geltend machen, dass die Gemeindecaisse, auf deren Kosten die Statue beschafft worden ist, in allen Fällen geschädigt sei ohne ihre Schuld, da sie eine Schuld zu begehen in der Unmöglichkeit ist; was sie zurückempfangen hat, entspricht nur ihren gerechten Ansprüchen; wenn ein Unrecht vorliegt, so ist das nicht der Gemeindecaisse, sondern entweder dem Richter oder den Gemeinderäthen zuzuschreiben, welche letztere die Gemeindecaisse durch Anschaffung jener lüsternen, von Zelosus in guter Absicht zerstörten Statue ungebürlich belastet haben.

Auf diese Bedenken lässt sich antworten: 1. Ohne auf die Frage einzugehen, ob der Anspruch des Zelosus, von Schadenersatz freizubleiben, einfach sicher, oder nur probabel sei: so dürfte die der oben entwickelten Ansicht jedenfalls zustehende Probabilität doch der-

artig sein, dass sie zu einer solchen Compensation berechtige, durch welche Forderung und Forderung aufgehoben wird, oder die durch Zurückhaltung einer fälligen Zahlung geschieht. Diese Art der Compensation darf leichter auf probable Gründe hin eintreten, als jene Compensation, welche durch Aneignung eines Gegenstandes geschieht, der noch nicht im Besitz des Betreffenden ist. Die Gründe zu Gunsten des Belosus sind aber, wenn nicht sicher, doch höchst probabel.

2. Die Gemeindecaſſe hat freilich keine ungerechte Bereicherung erfahren; vielmehr hatte sie ein Recht auf Vergütung des Wertes der Statue. Dass sie aber ein Recht auf Vergütung seitens des Belosus habe, das wird eben durch die oben ausgeführten Gründe bestritten. Vielmehr sind diejenigen, welche die Anſchaffung jener Statue wirksam betrieben haben, die eigentliche Schuld der Beschädigung der Gemeindecaſſe, weil sie durch eigene Schuld der Anlaß zur berechtigten Zerstörung der Statue geworden sind. An diese also hat die Gemeindecaſſe eine berechtigte Forderung auf Zahlung, nicht an Belosus; hat also Belosus dennoch gezahlt und zahlen müssen, so darf er diese Zahlung rückgängig machen. Wohl hätte er eher noch Regress an jene, welche durch Anſchaffung und Aufstellung der Statue die Schuld des ganzen Handels waren, als an die Gemeindecaſſe; auch verhindert er durch die fingierte Zahlung, dass die eigentlich Schuldigen an Ersatz ihrerseits denken und der Gemeindecaſſe Ersatz leisten werden. Allein ohne eigenen Schaden ist ihm ein anderes Verfahren nicht möglich, und da er schließlich von seinem Rechte Gebrauch macht, lässt er die Schädigung oder vielmehr die Fortdauer der Schädigung der Gemeindecaſſe zu. Außerdem dürfte diese Schädigung auch noch durch folgende Reflexionen sich rechtfertigen lassen. Was die Gemeindecaſſe schädigt, schädigt im Grunde die Gemeindeglieder. Diese waren nun aber mit der Aufstellung jener lästernen Statue entweder einverstanden oder nicht. Waren sie einverstanden, dann tragen sie mit an der Schuld, und den Verlust, den sie erleiden, haben sie sich selber, nicht dem Belosus zuzuschreiben. Waren sie aber mit jener Statue nicht einverstanden, dann werden sie sich über die Zerstörung der Statue nur freuen, und es ist mit moralischer Sicherheit anzunehmen, dass sie ganz damit einverstanden sind, den Belosus von allem Ersatz zu entlasten, auch auf Kosten der Gemeindecaſſe hin.

Es erübrig't nur noch, auf die Gründe der ersten im Gewissensfall angeführten Entscheidung zu antworten. Es heißt:

1. **Grund:** Die Statue zu zerstören, hatte Belosus kein Recht.

Antwort. Wenn der Angriff auf die Sittlichkeit, welche durch die Statue geschah, nicht anders beseitigt werden konnte, hatte Belosus wohl Recht.

2. **Grund:** Belosus ist verurtheilt; also muss er zahlen.

Antwort. Wenn der Grund der Verurtheilung ein gerechter nicht ist, so folgt auch aus der Verurtheilung noch nicht die Pflicht zu zahlen.

3. Grund: Das geborgte Geld clamat ad dominum.

Antwort. Vom gezahlten Geld des Jesus kann man auch sagen: clamat ad dominum. Diese beiderseitigen Rechtsforderungen machen sich gegenseitig unwirksam.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Lebensversicherung.) Der Quartalschrift wurde folgender Fall vorgelegt: A. ist seit sieben Jahren Mitglied einer Lebensversicherung bei einer Bank. Als er im Alter von $25\frac{1}{4}$ Jahren in die Versicherung aufgenommen werden wollte, fragte ihn der Arzt unter anderem auch nach den Krankheiten, welche er im früheren Leben gehabt habe. Um nun die Aufnahme desto sicherer zu erhalten, machte er über einige seiner früheren Krankheiten unwahre Angaben. Welche Krankheiten dies waren, kann A. jetzt nicht mehr mit voller Sicherheit sagen; er meint aber sicher, es habe sich um folgende gehandelt: A. hat im Alter von circa 10, respective 14 Jahren Brustfellentzündung und beziehungsweise einen minimalen Bluthusten gehabt, was er dem Arzte auf seine Frage verschwieg. Beziiglich des Bluthustens erklärte seinerzeit der behandelnde Arzt, dass er nicht von der Lunge herkomme. Es entsteht die Frage, ob auf Grund einer vor bereits 15 Jahren durchgemachten Brustfellentzündung hin die Gesellschaft die Aufnahme verweigert hätte. A. hat nie Folgen dieser Brustfellentzündung verspürt. Er glaubt übrigens, dass er nach seinem damaligen Gesundheitszustande sicher zur Aufnahme befähigt war.

Es fragt sich, ob A. ruhigen Gewissens bei der Versicherung bleiben und ob er oder eventuell seine Erben die Versicherungssumme ohne Restitutionspflicht annehmen können.

Der Fall handelt vom Lebensversicherungsvertrag, respective von den sogenannten „Declarationen.“ Darunter versteht man die Antworten auf die von der Versicherungsgesellschaft vorgelegten Fragen, wodurch diese den Umfang des übernommenen Risico kennen lernen will, wobei sehr leicht unrichtige Angaben oder Verschweigungen anzugebender Umstände vorkommen können. Es versteht sich von selbst, dass, allgemein gesprochen, die strenge Gewissenspflicht besteht, die vorgelegten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Wenn merklich falsche Angaben gemacht oder wahre Umstände verschwiegen sind, so fragt es sich, ob diese fälschlich gemachten Angaben oder Verschweigungen erheblich sind oder nicht. Als erheblich ist ein Umstand zu bezeichnen, wenn er den Vertrag wesentlich ändert, und dessen Kenntnis die Gesellschaft bestimmt, die Versicherung abzulehnen. In einem solchen Falle ist der Vertrag ungültig und der Versicherte darf sich die Versicherungssumme nicht auszahlen lassen, hat aber ein Recht auf Rückzahlung der Prämie sammt Zinsen. Um diese zu erhalten, könnte er sich auch die Versicherungssumme auszahlen lassen, müsste aber dann den Rest restituieren.